



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2005 vom 01.02.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.01.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 06008/2004	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.01.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 06131/2004/71 –	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.35.31-15 (413/2005) -	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2005	Seite 4 – 5
Stadt Syke Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Syke im Jahre 2005	Seite 5 – 6
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2005	Seite 6 – 7
Gemeinde Stuhr Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2005	Seite 7 – 9
Gemeinde Wagenfeld 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2004 und 2005	Seite 9 - 11

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr
2005

Seite 11 – 12

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2005

Seite 12 - 13

Gemeinde Varrel

Bauleitplanung der Gemeinde Varrel
Bebauungsplan Nr. 2 „Im Lohfelde“ – 4. Änderung

Seite 14 – 15

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof

Seite 15

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof

Seite 16

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.01.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 06008/2004/71 -

Herrn Bernd Sandmann hat den Anbau an den vorhandenen Boxenlaufstall BE 11 für 11 Kühe und 33 Rinder, den Anbau eines Kranken- und Abkalbestalles BE 12 und den Betrieb der Gesamtanlage BE 1 bis BE 12 mit 1060 Mastschweine-, 175 Rinder- und 70 Kälberplätzen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der
Gemarkung Diepholz
Flur 109
Flurstück 35

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.01.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 06131/2004/71 -

Die WKKH Brandscheid GmbH & Co. KG, Herrn Klaas Hicken, hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage, Typ E - 70 E4, Nennleistung 2,0 MW, Rotordurchmesser 71 m, Nabenhöhe 98,2 m, Gesamthöhe 133,7 m in einem Windpark mit 6 und mehr Windkraftanlagen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der
Gemarkung Schwaförden
Flur 1
Flurstück 122/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.35.31-15 (413/2005)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Borstel, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im B-Plangebiet 6 „Am Schlatt“ in Borstel beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 16.12. 2004 folgende Haushaltssatzung für 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 werden folgende Ansätze festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf **13.011.300 €**
die Ausgaben auf **13.290.800 €**

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf **2.791.800 €**
die Ausgaben auf **2.791.800 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **689.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **255.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 320 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Bassum, 16.12.2004
gez. Bäker
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff. NGO hat der Landkreis Diepholz am 04.01.2005 unter dem Az: FD 15-916-912 den Gesamtbetrag der Kredite und die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 61.000 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bassum, 10.01.2005

Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Syke

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Syke im Jahre 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- u. Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S 491) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen anlässlich der nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltungen die Verkaufsstellen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

(1) In den Ortschaften Barrien und Gödestorf-Osterholz-Schnepke jeweils am:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Sonntag, 03. April 2005 | - „Barrien Frühlingspektakel“ |
| Sonntag, 27. November 2005 | - „Barrien Weihnachtsmarkt“ |

(2) In den übrigen Ortschaften der Stadt Syke (außer Barrien und Gödestorf-Osterholz-Schnepke) jeweils am:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| Sonntag, 13. März 2005 | - „Syker Frühlingsfest“ |
| Sonntag, 10. Juli 2005 | - „Syker Schützentage“ |
| Sonntag, 23. Oktober 2005 | - „Syker Herbstmarkt“ |
| Sonntag, 27. November 2005 | - „Syker Weihnachtsmarkt“ |

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Syke, den 14.12.2004
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

27.380.200 EURO

27.380.200 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

8.438.600 EURO

8.438.600 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 315.400 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umschuldung wird auf 1.499.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

Gewerbsteuer

380 v.H.

Syke, den 14.12.2004
gez. Dr. Harald Behrens (L.S.)
Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2005 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 23.12.2004, AZ: FD 15-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Kirchstr. 4, 28857 Syke, Zimmer 1.45 und 1.46,

von Montag bis Freitag in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 30.12.2004
gez. Dr. Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 08. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	38.807.700 €
	in der Ausgabe auf	38.807.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	11.081.300 €
	in der Ausgabe auf	11.081.300 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Die Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2005 werden

	Sozialstation	Baubetriebshof
im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von	660.700 €	1.893.700 €
Aufwendungen in Höhe von	660.700 €	1.893.700 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von	29.400 €	99.000 €
Ausgaben in Höhe von	29.400 €	99.000 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 700.000 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen wird wie folgt festgesetzt:

	Sozialstation	Baubetriebshof
Kreditaufnahme	0 €	0 €

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.841.700 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

	Sozialstation	Baubetriebshof
Verpflichtungsermächtigungen	26.400 €	0 €

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und „Baubetriebshof“

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkassen der Regiebetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 0 € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

Stuhr, 09. Dezember 2004
Cord Bockhop
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 22. Dezember 2004 genehmigt; sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Gem. § 86 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, während der Sprechzeiten (Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr und zusätzlich Mo., Di. 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr) oder nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 224, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 03. Januar 2005

Cord Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf	
a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2004			
Einnahmen -	152.900,00 €	6.940.500,00 €	6.787.600,00 €
Ausgaben	- 152.900,00 €	6.940.500,00 €	6.787.600,00 €
b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2004			
Einnahmen	+ 436.100,00 €	1.295.000,00 €	1.731.100,00 €
Ausgaben	+ 436.100,00 €	1.295.000,00 €	1.731.100,00 €
c) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2005			
Einnahmen	- 228.900,00 €	7.018.300,00 €	6.789.400,00 €
Ausgaben	- 228.900,00 €	7.018.300,00 €	6.789.400,00 €
d) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2005			
Einnahmen	+ 836.900,00 €	1.100.700,00 €	1.937.600,00 €
Ausgaben	+ 836.900,00 €	1.100.700,00 €	1.937.600,00 €

§ 2

In den Haushaltsjahren 2004 und 2005 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 16.12.2004
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.12.2004 – Az. FD 15-916-912 – mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Nachtragshaushaltssatzungen mit ihren Anlagen liegen gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Hauptstraße 16, 49419 Wagenfeld, Zimmer 9, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 19.01.2005
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.857.600 €
in der Ausgabe auf	4.610.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.059.900 €
in der Ausgabe auf	1.059.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 197.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 640.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44,6 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 21.12.2004

Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 76 (2) und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sind der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung), der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) und die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 14.01.2005 (FD 15-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.01.2005
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Freistatt

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	177.400 €
in der Ausgabe auf	177.400 €
im Vermögenshaushalt	

in der Einnahme auf	70.800 €
in der Ausgabe auf	70.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 29.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Freistatt, den 13.12.2004
Gemeinde Freistatt
Kolwei
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.12.2004 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Kirchdorf, den 03.01.2005

Kolwei
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Gemeinde Varrel
- Der Bürgermeister -

Kirchdorf, den 12.01.2005

Bauleitplanung der Gemeinde Varrel Bebauungsplan Nr. 2 „Im Lohfelde“ – 4. Änderung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Lohfelde“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 2 „Im Lohfelde“ – 4. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Varrel geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Varrel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stieglitz

Kirchenkreisamt Diepholz Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974, S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf am 11. November 2004 die 2. Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Barnstorf Flur 8 Flurstücke 23/4, 29/3 und 29/4 in Größe von insgesamt 4,19.30 ha beschlossen.

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 13. Dezember 2004 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 2. Februar 2005 bis 1. März 2005 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf, Kirchstraße 13, 49406 Barnstorf, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf:

Diepholz, den 18. Januar 2004
KIRCHENKREISAMT DIEPHOLZ
In Vertretung
van Veldhuizen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 30. November 2004 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen vom 25. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt III „Gebühren für Umbettungen“ erhält folgende neue Fassung:

III. Gebühren für Umbettungen

1. Um- und Ausbettungen von Leichen sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen. **Für die Freilegung einer Leiche bis zur Sargoberkante und die Wiederverfüllung des Grabes** beträgt die Gebühr: 200,00 €
2. **Für die Ausgrabung einer Asche und die Wiederverfüllung des Grabes** beträgt die Gebühr: 100,00 €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den genannten Gebühren die Gebühren zu II. sowie ggf. zu I. für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 30. November 2004
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13. Dezember 2004
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. Februar 2005 bis 1. März 2005 beim Standesamt der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 14, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen, Lindenstraße 4, 27232 Sulingen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen:

Diepholz, den 18. Januar 2005
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen